

BGH: Veröffentlichung eines Portraitfotos eines Unfallopfers

GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; BGB §§ 823 I, 812 I, 818 II

- 1. Zur Frage, ob den Eltern einer bei einem Verkehrsunfall Getöteten eine Geldentschädigung zusteht, wenn die Presse über das Unfallgeschehen berichtet und dabei ein ihr von dritter Seite übergebenes neutrales Porträtfoto des Unfallopfers verbreitet hat, obwohl die Eltern die Veröffentlichung eines Bildes ihrer Tochter abgelehnt hatten.**
- 2. Berichtet die Presse über einen die Öffentlichkeit interessierenden schweren Verkehrsunfall mit Todesopfer, stellt die Veröffentlichung eines kontextneutralen Porträtfotos des Unfallopfers im Rahmen der Berichterstattung in der Regel keine „kommerzielle Verwertung“ im Sinne einer Ausnutzung der dem Bild zukommenden Verwertungsmöglichkeiten dar. Auf eine Lizenzgebühr gerichtete Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche des Abgebildeten bzw. seiner Erben bestehen in einem solchen Fall nicht.**
- 3. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen begründet erst dann einen Anspruch auf Geldentschädigung der Angehörigen, wenn zugleich das Persönlichkeitsrecht der Angehörigen unmittelbar tangiert wird. Die Veröffentlichung eines kontextneutralen Portraitfotos des Unfallopfers im Rahmen der Berichterstattung stellt in der Regel keine kommerzielle Verwertung dar, die eine Lizenzgebühr rechtfertigt. (Leitsatz 3 vom Verfasser)**

BGH, Urteil vom 20.03.2012 - VI ZR 123/11 (OLG Karlsruhe), NJW 2012, 1728

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis**1. Problembeschreibung**

Der Fall betrifft die Frage einer möglichen Entschädigung von Angehörigen nach einer neutralen Bildberichterstattung über ein verstorbene Familienmitglied. Die Eltern einer bei einem Verkehrsunfall unverschuldet verstorbenen 32-Jährigen Frau hatten auf Anfrage eines Bild-Mitarbeiters einer Bildnisveröffentlichung ausdrücklich widersprochen. Daraufhin hatte sich die bekl. Verlegerin der Bild-Zeitung über Dritte ein neutrales Portrait der Toten verschafft und dieses im Rahmen der Berichterstattung über den Verkehrsunfall, an dem ein prominenter Sänger als Beifahrer des Unfallverursachers beteiligt war, veröffentlicht. Der VI. Zivilsenat des BGH hatte nun darüber zu entscheiden, ob den Eltern a) eine Geldentschädigung sowie b) auf eine Lizenzgebühr gerichtete Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen. Nachdem das LG der Klage der Eltern teilweise stattgegeben hatte, war die Bekl. vor dem BerGer., das die geltend gemachten Ansprüche abgelehnt hatte, erfolgreich. Die Revision der Kl. hiergegen blieb erfolglos.

Der VI. Zivilsenat bestätigt seine bisherige Linie, wonach den Angehörigen nur dann ein Anspruch auf Geldentschädigung zuzubilligen ist, wenn mit der Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen zugleich auch eine damit einhergehende Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Angehörigen anzunehmen ist. Weiterhin bestätigt er erneut seine Auffassung, wonach Ansprüche auf Ersatz einer fiktiven Lizenzgebühr im Falle einer bislang nicht öffentlich in Erscheinung getretenen Person (Unprominenter) mangels kommerzialisierter Persönlichkeit nicht begründet seien

2. Rechtliche Wertung

Postmortaler Persönlichkeitsschutz entspringt, anders als es terminologisch zunächst erscheinen mag, nicht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I GG i. V. mit Art. 1 I GG, wie auch der *VI. Zivilsenat* betont, sondern dem Grunde nach aus dem Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, d. h. allein aus Art. 1 I GG, die über den Tod hinaus fortwirkt. Die ursprünglich geltend gemachte und mit der Revision nicht weiter verfolgte Geldentschädigung von Angehörigen war, wie schon seitens des BerGer. zutreffend entschieden, schon deshalb abzulehnen, weil die mit einer solchen Entschädigung einhergehende Genugtuungsfunktion nur bei lebenden Personen Wirkung entfalten kann.

Aber auch die mit der Revision verfolgte Geldentschädigung wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Angehörigen, kann nur dann gewährt werden, wenn eine Persönlichkeitsrechtsverletzung eben gerade auch der Angehörigen und nicht allein des Verstorbenen feststellbar ist. Mit anderen Worten: Soll die Veröffentlichung des Bildnisses eines Verstorbenen eine Geldentschädigung für die Eltern begründen, muss sich diese Veröffentlichung auch auf das Persönlichkeitsrecht der Eltern durchschlagen. Anderenfalls scheidet eine Geldentschädigung mangels eigener Rechtsverletzung aus, da nur der unmittelbar Verletzte eine Genugtuung bewirkende Geldentschädigung verlangen kann, was für den Verstorbenen schon sachlogisch ausscheidet.

Wie der *VI. Zivilsenat* noch einmal betont, kann eine Geldentschädigung nur dann angenommen werden, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalls ein schwerer Eingriff in das (hier elterliche) Persönlichkeitsrecht auszumachen ist, für den kein anderweitiger befriedigender Ausgleich erfolgt. Vorliegend wäre eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Eltern demnach etwa dann anzunehmen, wenn sie durch eine unsachliche oder anderweitig entstellende Wort- oder Bildberichterstattung über ihre Tochter in ihrem Pietätsgefühl beeinträchtigt wären. Da hier jedoch eine neutrale Fotografie der getöteten Tochter in den Kontext einer insgesamt sachlichen Berichterstattung über ein Ereignis von öffentlichem Interesse (wegen des prominenten Beifahrers) eingebunden war, kann eine solche Verletzung des elterlichen Persönlichkeitsrechts nicht angenommen werden. Die Erwähnung privater Umstände der Verstorbenen, wie eine zum Unfallzeitpunkt bestehende Schwangerschaft, vermögen hieran nichts grundlegend zu ändern, weil diese Erwähnung noch keine die Persönlichkeit der Verstorbenen entstellenden Aspekte beinhaltet. Darüber hinaus hatten die Eltern schon im Vorfeld eine Unterlassungsverpflichtung der Bekl. hinsichtlich weiterer Bildnisveröffentlichungen erwirkt. Diese wäre jedoch, wie der *VI. Zivilsenat* hervorhebt, in einer Betrachtung der Gesamtumstände selbst bei Vorliegen einer weniger unkritisch zu sehender Berichterstattung zu berücksichtigen gewesen, hätte er den Geldentschädigungsanspruch der Eltern doch beeinflussen oder im Zweifel gar ausschließen können.

Auch hinsichtlich der Geltendmachung von Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüchen, die auf eine entgangene Lizenzgebühr gerichtet waren, ist dem *Senat* zuzustimmen. Derlei Ansprüche sollen üblicherweise die unzulässige Ausnutzung kommerzieller Persönlichkeitsaspekte sanktionieren. Wenn es an einer solchen Kommerzialisierung („Vermarktung“) der Persönlichkeit fehlt, ist für ein Ausnutzen kommerzieller Persönlichkeitsaspekte seitens der berichterstattenden Medien insofern kein Raum. Die Verstorbene war unprominent und deshalb in der Vergangenheit auch nicht in einer kommerzialisierbaren Art und Weise in Erscheinung getreten. Darüber hinaus wurde das Portraitfoto nach zutreffender Ansicht des *Senats* maßgeblich aus publizistischen Gründen veröffentlicht, so dass von einer reinen Kommerzialisierung des Bildnisses nicht auszugehen war. Damit fehlte es insgesamt an dem anspruchsbegründenden Merkmal der Ausnutzung kommerzieller Persönlichkeitsaspekte.

3. Praktische Folgen

Die Veröffentlichung kontextneutraler Fotos Verstorbener zu Zwecken der Berichterstattung wird mit der

vorliegenden Entscheidung gestärkt. Für berichterstattende Medien wird damit Rechtssicherheit gewährleistet, und zwar auch für den Fall, dass die Veröffentlichung gegen den Willen der Angehörigen erfolgt. Sofern der Verstorbene Unprominent war, also keine erkennbaren Kommerzialisierungstendenzen zu Lebzeiten aufwies und mit der Veröffentlichung des Bildnisses auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Angehörigen einhergeht, sind Entschädigungszahlungen der Medien auch weiterhin nicht zu erwarten. Gleichzeitig wird aber erneut die Notwendigkeit einer kontextneutralen und sachlichen Berichterstattung hervorgehoben, was den Interessen der Angehörigen in Bezug auf die Berichterstattung über unzweifelhaft für sie tragische Ereignisse, wenigstens partiell, gerecht wird.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.